

Satzung

Fanclub der TSG 1899 Hoffenheim

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ruhr – Freunde – Essen“. Der Verein wurde am 01.04.2010 gegründet und hat seinen Sitz in Essen an der Ruhr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Fanclubs Ruhr – Ruhr – Freunde Essen ist es, Fußballfreunde zusammenzuführen und Ihnen eine gemeinsame Plattform zu bieten.

§ 3 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder Verursachen. Der Verein haftet auch in keinem Fall für Schäden, die Personen bei einer beliebigen Veranstaltung des Vereins, insbesondere bei dem Besuch der Heim oder Auswärtsspiele, der TSG 1899 Hoffenheim, erleiden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie deren Kinder. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sollte der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Antragsteller bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitglieder-Versammlung (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder) ist endgültig. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Quartalsende möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder notwendig.

Satzung

Fanclub der TSG 1899 Hoffenheim

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Bei Ausscheiden aus dem Verein bleiben gezahlte Beiträge im Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem / der Geschäftsführer/In, dem / der Schatzmeister/In.

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in einer Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Der Verein wird jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen. Zu diesen Sitzungen lädt der/die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende ein.

Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.

Vorrangige Aufgabe der Jahreshauptversammlung sind die Beschlussfassungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen. Nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Vorstands ist die Vereinskasse zu prüfen. Hierzu sind aus den Reihen der Mitglieder/In zwei Kassenprüfer/In zu wählen.

§ 9 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung, hat der Vorstand die

Satzung

Fanclub der TSG 1899 Hoffenheim

außerordentliche Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 4 Wochen einzuberufen. Ergänzungen zu dieser Tagesordnung sind nur schriftlich, bis spätestens eine Woche vor Terminierung, an den Vorstand möglich. Beschlüsse der außerordentlichen Jahreshauptversammlung erfolgen mit der Mehrheit der erschienen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gewertet werden. Die Beschlüsse des Vorstands und der Jahreshauptversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Diese Jahreshauptversammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Sie beschließt darüber hinaus, wie ein noch bestehendes Vereinsvermögen zu verwerten ist.

§ 11 Allgemeines

Mit der Mitgliedschaft werden die Satzung und die nachfolgenden Punkte anerkannt.

Ein Verstoß gegen die Satzung, insbesondere ein Verstoß gegen die nachfolgenden Punkte kann zu einem umgehenden Ausschluss aus dem Verein führen.

Das Mitglied erklärt, dass es nicht Mitglied in einer rechts oder linksradikalen Organisation, Partei oder sonstigem Zusammenschluss ist.

Das Mitglied erklärt, dass rechts oder linksradikales Gedankengut oder Parolen weder unterstützt, noch publiziert oder sonst von Ihm verbreitet werden.

Das Mitglied erklärt, dass es sich beim Aufenthalt im Fußballstadion, sowie bei der An- und Abreise an die geltenden Regeln und gesetzlichen Bestimmungen hält.

Das Mitglied hat sich so zu verhalten, dass weder dem Verein Ruhr – Freunde – Essen noch dem Verein TSG 1899 Hoffenheim ein Imageschaden entsteht.

Satzung
Fanclub der TSG 1899 Hoffenheim